I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1584/70 DES RATES

vom 27. Juli 1970

über die Anwendung des Protokolls Nr. 2 im Anhang zum Abkommen über den Warenverkehr und des Protokolls Nr. 2 im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am . . . . . wurde in Brüssel ein Abkommen über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia unterzeichnet.

Am 24. September 1969 wurde in Arusha ein Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia unterzeichnet.

Auf Grund der Protokolle Nr. 2 im Anhang zu diesen Abkommen hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Recht, vorbehaltlich einer Konsultation der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ernste Störungen in den herkömmlichen Handelsströmen zu vermeiden, falls die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in diesen Staaten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Laufe eines Jahres bei nicht geröstetem Kaffee (Tarifstelle 09.01 A I) 56 000 Tonnen, bei Gewürznelken (Tarifnummer 09.07) 120 Tonnen und bei Ananaskonserven (Tarifstelle 20.06 B II) 860 Tonnen übersteigt.

Die Erklärung im Anhang VI zu dem Abkommen über den Warenverkehr sieht vor, daß, für den Fall, daß das in Arusha am 24. September 1969 unterzeichnete Assoziiierungsabkommen nicht am ersten Tag eines Jahres in Kraft tritt, die im Rahmen des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen für den Warenverkehr vom 1. Januar des betreffenden Jahres an eingeführten Mengen bei der Anwendung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation angerechnet werden.

Unbeschadet der in den Protokollen Nr. 2 vorgesehenen Konsultation der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft müssen die Modalitäten festgelegt werden, nach denen die betreffenden Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen sind.

Diese Modalitäten erfordern eine statistische Überwachung ; diese Überwachung sollte besonders streng sein, sobald die Einfuhr drei Viertel der in den Protokollen Nr. 2 festgesetzten Mengen erreicht.

Es ist zweckmäßig, die Wirtschafts- und Handelssituation bei den betreffenden Erzeugnissen rechtzeitig, auf jeden Fall jedoch vor Überschreitung der Höchstmengen im Rahmen eines beratenden Ausschusses unter besonderer Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme zu prüfen.

Bei den in Frage kommenden Maßnahmen erscheint die teilweise oder vollständige Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs besonders geeignet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei der Anwendung des Protokolls Nr. 2 im Anhang zum Abkommen über den Warenverkehr und des Protokolls Nr. 2 im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia arbeiten die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen des nachstehend festgelegten Systems eng zusammen.

(2) Solange die Einfuhr der in den obengenannten Protokollen bezeichneten Erzeugnisse mit Ursprung

in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 75 % der in diesen Protokollen vorgesehenen Höchstmengen, d. h. bei nicht geröstetem Kaffee (Tarifstelle 09.01 A I) 42 000 Tonnen, bei Gewürznelken (Mutternelken und Nelkenstiele) (Tarifnummer 09.07) 90 Tonnen und bei Ananaskonserven (Tarifstelle 20.06 B II) 645 Tonnen oder 75 % der sich aus Artikel 6 dieser Verordnung ergebenden Höchstmenge nicht erreicht, übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission vor Ende eines jeden Monats eine nach Tarifnummern gegliederte Aufstellung über die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse im Vormonat. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten innerhalb kürzester Frist die an Hand dieser Angaben aufgestellte Gemeinschaftsbilanz.

(3) Sobald die Kommission die Mitgliedstaaten davon unterrichtet hat, daß eine der in Absatz 2 genannten Grenzen von 75 % erreicht ist, werden ihr die im Laufe einer Woche durchgeführten Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Woche mitgeteilt. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten innerhalb kürzester Frist die an Hand dieser Angaben aufgestellte Gemeinschaftsbilanz.

(4) Wird festgestellt, daß die Einfuhr bei einer der in den Protokollen vorgesehenen Höchstmengen 90 % oder mehr erreicht hat, so teilen die Mitgliedstaaten die in Absatz 2 genannten Angaben für das betreffende Erzeugnis innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen nach jeder Einfuhr mit. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsbilanz, die sie an Hand dieser Angaben aufgestellt hat.

(5) Tritt das Abkommen über den Warenverkehr nicht am 1. Januar eines Jahres in Kraft, so geben die Mitgliedstaaten der Kommission mit der ersten Mitteilung die Mengen der betreffenden Erzeugnisse bekannt, die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens eingeführt worden sind.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Anforderung und nach den von ihr festzulegenden Modalitäten alle zweckdienlichen Auskünfte, damit die Kommission die Wirtschafts- und Handelssituation bei den betreffenden Erzeugnissen, insbesondere die herkömmlichen Handelsströme, beurteilen kann.

(2) Die Kommission leitet diese Auskünfte den anderen Mitgliedstaaten zu.

Artikel 3

(1) Stellt die Kommission fest, daß die Einfuhr der Erzeugnisse mit Ursprung in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Laufe eines Jahres bei nicht geröstetem Kaffee (09.01 A I) 56 000 Tonnen, bei Gewürznelken (09.07) 120 Tonnen oder bei Ananaskonserven (20.06 B II) 860 Tonnen erreicht hat, so kann sie für die betreffenden Erzeugnisse durch Verordnungen Einfuhrzölle einführen, soweit dies erforderlich ist, um ernste Störungen in den herkömmlichen Handelsströmen zu vermeiden.

(2) Diese Zölle dürfen nicht höher sein als die Zölle für Einfuhren aus Drittländern, denen keine Präferenzzölle gewährt werden. Diese Zölle dürfen nicht über das laufende Jahr hinaus angewandt werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit den von der Kommission ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer Frist von höchstens zehn Werktagen nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen; er kann diese Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

(1) Konsultationen können jederzeit entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission stattfinden ; sie werden sofort eingeleitet.

(2) Im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung wird bei diesen Konsultationen die Wirtschafts- und Handelssituation bei den betreffenden Erzeugnissen unter besonderer Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme geprüft.

Artikel 5

(1) Die Konsultationen finden in einem beratenden Ausschuß statt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen ; dieser übermittelt den Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit alle Unterlagen.

Artikel 6

Die erste Anwendungsphase dieser Verordnung dauert vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens über den Warenverkehr bis zum 31. Dezember 1971. Für diesen Zeitraum werden die in dieser Verordnung genannten Mengen entsprechend der Zahl der in Frage kommenden Monate berechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. ARENDT